

# Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher Ausbilder:			
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf:	Biologielabora	nt / Biologielat	oorantin
Kenntnisse laut Ausbil		Ausbildungsverordnu	ig der zu vermittelnden Fertigkeiten und ing in der Fassung vom <b>25. Juni 2009,</b>
			ruches, des Berufsschulunterrichtes und usbildungszeitraum enthalten.
	nfanges und des Zeitab rson des Auszubildende		n oder schulisch bedingten Gründen oder n.
vorgegebenen Ausbildu		lie in diesem Plan au	zeit von der in der Ausbildungsordnung fgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in elt.
	vww.ihk-regensburg.de/s elnen Berufe eingeseher		<mark>lan</mark> können die sachlichen und zeitlichen n werden.
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

## Abschnitt A: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 Buchstabe b Gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Qualifikationen nach § 3 Nummer 1.1

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt  152. Woche S385. Woche	Position vermittelt
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetrie- bes (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>		
3	Betriebliche Maß- nahmen zum ver- antwortlichen Han- deln		Während der	
3.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.1)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern</li> <li>f) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und handhaben</li> <li>g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten</li> <li>h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen</li> <li>i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen</li> <li>j) Regeln der Arbeitshygiene anwenden</li> </ul> Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen in beruflichen Einwirkungsbereich beitragen insbeson-	gesamten Ausbildung zu vermitteln.	
0.2	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.2)	im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären  b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden		

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			in Wochen im	n Aus-	Position vermittelt
INI.			152. Woche		86182. Woche	Pos	
		<ul> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>					
3.3	Einsetzen von Energie- trägern (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.3)	<ul> <li>a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades und Gefährdungspotentials einsetzen</li> <li>b) Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen</li> <li>c) mechanische, thermische und elektrische Energien unter Verwendung von Größen und Einheiten des Internationalen Einheitensystems (SI-Größen und SI-Einheiten) berechnen</li> </ul>	2				
3.4	Umgehen mit Arbeits- geräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.4)	<ul> <li>a) Belüftungs-, Entlüftungs- und Absperreinrichtungen bedienen und pflegen</li> <li>b) Laborgeräte unter Berücksichtigung ihrer Werkstoffeigenschaften einsetzen</li> <li>c) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten</li> </ul>	3				
3.5	Qualitätssichernde Maß- nahmen, Kundenorien- tierung (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.5)	<ul> <li>a) Elemente des Qualitätsmanagements aufgabenspezifisch anwenden</li> <li>b) Messgeräte kalibrieren</li> <li>c) über Qualifizierung und Validierung Auskunft geben</li> <li>d) statistische Methoden aufgabenbezogen anwenden</li> <li>e) Kundenorientierung bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen</li> </ul>					
3.6	Wirtschaftlichkeit im Labor (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3.6)	<ul> <li>a) laborbezogene Kostenarten und -stellen unterscheiden</li> <li>b) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen</li> <li>c) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen</li> </ul>					
4	Arbeitsorganisation und Kommunikation		Wa	hrend	der		
4.1	Arbeitsplanung, Arbeiten im Team (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.1)	<ul> <li>a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Regeln einrichten</li> <li>b) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge und Betriebsmittel auswählen, disponieren, bereitstellen und lagern</li> <li>c) Projektziele festlegen, Arbeitsabläufe und Teilauf-</li> </ul>		esamte Isbildu			
		gaben unter Beachtung wirtschaftlicher und termin- licher Vorgaben planen sowie bei Abweichungen Prioritäten festlegen	zu v	vermitt	teln.		
		<ul><li>d) Arbeitsschritte festlegen und erforderliche Bearbeitungszeiten planen</li><li>e) Problemlösungsmethoden anwenden</li></ul>					
		f) Kommunikationsregeln anwenden, Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen					
		g) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstim- men, auswerten und kontrollieren	-				
4.2	Informationsbeschaffung und Dokumentation (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.2)	<ul> <li>a) Informationsquellen nutzen</li> <li>b) Dokumentationsarten unterscheiden und ihren Dokumentationswert beschreiben</li> <li>c) Hilfsmittel zur Dokumentation einsetzen</li> </ul>					

Lfd. Qualifikation		Qualifikation Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			Aus-	Position vermittelt
INI.			152. Woche	5385. Woche	86182. Woche	Pos
		d) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren				
4.3	Kommunikations- und Informationssysteme	a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informa- tionssysteme einsetzen				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.3)	b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten	3			
		c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				
4.4	Messdatenerfassung und -verarbeitung	a) labortechnische Aufgaben, insbesondere Steuerung, Messdatenerfassung und Messdatenauswertung, mit				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.4)	dem Computer lösen b) Sensoren, Aktoren und Messgeräte auswählen und einsetzen	3			
		c) Laborprozesse regeln und steuern				
4.5	Anwenden von Fremd- sprachen bei Fachauf-	a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden	Wä	hrend (	der	
	gaben	b) Informationen aus fremdsprachigen Quellen auswerten und anwenden, insbesondere englischsprachige		esamte		
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4.5)	Arbeitsvorschriften, technische Unterlagen, Doku- mentationen, Handbücher, Betriebs- und Gebrauchs-	Au	sbildu	ng	
	·	anweisungen c) Auskünfte in einer Fremdsprache geben	zu v	ermitte	eln.	
5	Umgehen mit Arbeits-	a) laborspezifische Werkstoffe Einsatzgebieten zuord-				
	stoffen	nen und mit diesen Werkstoffen umgehen				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	b) Vorschriften zum Umgang mit Gefahrstoffen anwen- den, insbesondere Gefahrensymbole und -be- zeichnungen von Arbeitsstoffen erklären und beach-				
		ten c) Arbeitsstoffe kennzeichnen				
		d) Reaktionsgleichungen von chemischen Umsetzungen aufstellen	4			
		e) Konzentrationen berechnen und stöchiometrische Aufgaben lösen				
		f) mit Säuren, Basen und Salzen sowie ihren Lösungen umgehen				
		g) mit organischen Lösemitteln umgehen h) mit Gasen umgehen				
6	Chemische und physi- kalische Methoden		L			
6.1	Probenahme und Probenvorbereitung	a) Verfahren zur Probenahme und zur Probenvorbereitung für die Gehalts- und Qualitätskontrolle unter-				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.1)	scheiden b) Proben nehmen	2			
6.2	Bestimmung von physi- kalischer Größen und	a) Volumenmessgeräte unterschiedlicher Messgenauigkeit einsetzen				
	Stoffkonstanten	b) Waagen unterschiedlicher Messbereiche einsetzen	3			
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.2)	<ul> <li>c) physikalische Größen messen und Stoffkonstanten bestimmen, insbesondere Temperatur und pH-Wert messen</li> </ul>				$  \sqcup  $
6.3	Analyseverfahren (§ 11 Absatz 2 Abschnitt	a) fotometrische Bestimmungen durchführen und auswerten				
	A Nummer 6.3)	b) chromatografische Trennverfahren insbesondere nach Einsatzgebieten unterscheiden	4			
		c) Stoffgemische durch chromatografische Verfahren trennen				

Lfd. Nr.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		he Richt chen im ngsabso 5385. Woche	Aus- hnitt 86182.	Position vermittelt
6.4	Trennen und Vereinigen von Arbeitsstoffen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6.4)	a) definierte Lösungen herstellen     b) Feststoffe von Flüssigkeiten trennen, insbesondere durch Dekantieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentrifugieren und Eindampfen	2			

### Pflichtqualifikationseinheiten nach § 3 Nummer 1.2 Buchstabe b

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	tliche Richtwerte Wochen im Aus- ldungsabschnitt		Position vermittelt
Nr.			152. Woche	5385. Woche	86182. Woche	Pos
7	Durchführen mikrobiolo- gischer Arbeiten I (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7)	<ul> <li>a) Arbeitssicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischem Material ergreifen</li> <li>b) Methoden der Desinfektion u. Sterilisation anwenden</li> <li>c) kontaminiertes Material entsorgen</li> <li>d) Nährmedien herstellen</li> <li>e) Mikroorganismen in der Umwelt nachweisen</li> <li>f) Impf- und Kulturtechniken für Aerobier anwenden</li> <li>g) unter Anwenden unterschiedlicher Beleuchtungstechniken mikroskopieren</li> <li>h) Mikroorganismen isolieren, färben und morphologisch differenzieren</li> <li>i) Keimwachstum dokumentieren und Keimzahl bestimmen</li> <li>j) betriebliche Einsatzmöglichkeiten biotechnologischer Verfahren erläutern</li> </ul>	12			
8	Durchführen zellkultur- technischer Arbeiten I (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8)	<ul><li>a) Geräte und Materialien für Zellkulturtechniken einsetzen</li><li>b) Adhäsions- und Suspensionszellen kultivieren</li><li>c) Lebendzellzahl bestimmen</li></ul>	7			
9	Durchführen molekularbiologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9)	<ul> <li>a) Nucleinsäuren aus biologischem Material isolieren</li> <li>b) Nucleinsäuren schneiden und ligieren</li> <li>c) Nucleinsäuren elektroforetisch trennen und nachweisen</li> </ul>			10	
10	Durchführen biochemi- scher Arbeiten	a) fotometrische und chromatografische Methoden an- wenden	4			
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 10)	<ul><li>b) enzymatische Analysen durchführen</li><li>c) biologisches Material aufarbeiten</li><li>d) Proteingemische elektroforetisch trennen</li><li>e) Proteine reinigen</li></ul>			9	
11	Durchführen diagnosti- scher Arbeiten I		T	•	Т	
11.1	Durchführen hämatolo- gischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11.1)	a) Verfahren für die Blutentnahme unter Berücksichtigung der Spezies unterscheiden und Blut von Versuchstieren, insbesondere von Nagetieren, nach versuchstierkundlicher Empfehlung entnehmen     b) Blutausstriche färben     c) Blutbestandteile identifizieren und bestimmen		4		

Lfd. Qualifikation		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Rich chen im ngsabso	n Aus-	Position vermittelt
INI.			152. Woche	5385. Woche	86182. Woche	Pos
		d) Gerinnungstests durchführen und Gerinnungszeiten ermitteln     e) Antigen-Antikörper-Reaktion durchführen		2		
11.2	Durchführen histologi-	a) Gewebe und Gewebeproben von Organismen ent-				
11.2	scher Arbeiten	nehmen, fixieren und einbetten				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 11.2)	b) Gewebeschnitte herstellen, färben und eindecken		5		
	7( Nummer 11.2)	c) histologische Präparate mikroskopieren und identifizieren		3		
		d) Objekte in histologischen Präparaten mikroskopisch vermessen				
12	Durchführen zoologisch- pharmakologischer Ar- beiten	a) Tierschutzrecht beachten und bei der Durchführung von Tierversuchen und beim Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken anwenden				
	(§ 11 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 12)	b) ethische Grundlagen und Aspekte in Bezug auf tier- experimentelles Arbeiten analysieren und anwenden				
	,	c) Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und Verbesserung von Tierversuchen (sogenanntes 3R- Prinzip: Replacement, Reduction, Refinement) sowie				
		den Ersatz durch andere Verfahren erläutern d) Versuchstiere, insbesondere Nagetiere, halten und kennzeichnen; artspezifische Handhabungsmetho-				
		den anwenden; Lebensraumanreicherungen einset- zen und Hygieneanforderungen umsetzen				
		e) Bedeutung und Züchtung genetisch veränderter, insbesondere transgener Tiere, erläutern				
		f) Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes und Verhaltens von Versuchstieren, insbesondere von Nagetieren, feststellen und notwendige Maß- nahmen einleiten				
		g) Applikationen oral, subkutan, intramuskulär, intraperitoneal, intravenös und durch Inhalation an Versuchstieren, insbesondere an Nagetieren, durchfüh-		22		
		ren h) Narkotika nach pharmakologischen Eigenschaften				
		unterscheiden  i) Inhalations- und Injektionsnarkosen nach versuchstierkundlichen Empfehlungen an Versuchstieren,				
		insbesondere an Nagetieren, durchführen und über- wachen				
		j) analgetische Strategien einschließlich Lokalanästhesie anwenden				
		k) pharmakologische Wirkungen feststellen				
		tierschutzrechlich zulässige Methoden zur Tötung     von Versuchstieren unterscheiden und auswählen				
		m) Versuchstiere, insbesondere Nagetiere, nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts töten				
		n) Sektionen an Versuchstieren, insbesondere an Nagetieren, durchführen				
13	Bereichsspezifische qualitätssichernde Maßnahmen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt	a) Regeln Guter Laborpraxis (GLP) anwenden     b) Daten unter Berücksichtigung der biologischen Variabilität auswerten	3			
	A Nummer 13)					

#### Abschnitt B: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b

Lfd. Qualifikation		Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	in Wo	he Richt chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
Nr.			152. Woche	5385. Woche	86182. Woche	Pos
14	Durchführen immunolo- gischer und biochemi- scher Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul> <li>a) Enzyme aus biologischem Material isolieren</li> <li>b) Antikörper gewinnen und Titer bestimmen</li> <li>c) Antigen- und Antikörpernachweis durchführen</li> <li>d) Proteine durch Blotting-Verfahren identifizieren</li> </ul>			13	
15	Durchführen biotechnologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul> <li>a) Stoffumsetzungen mit freien und immobilisierten Zellen durchführen</li> <li>b) Stoffumsetzungen mit immobilisierten Enzymen durchführen</li> <li>c) Zellen im Fermenter kultivieren und Proben entnehmen</li> <li>d) Fermentationsprodukte aufarbeiten</li> </ul>			13	
16	Durchführen botanischer und phytomedizinischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul> <li>a) Sprosspflanzen kultivieren sowie vegetativ und generativ vermehren</li> <li>b) Pflanzenschädlinge kennen und bestimmen</li> <li>c) Stammhaltung von Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheitserregern durchführen</li> <li>d) morphologische und physiologische Untersuchungen an Pflanzen durchführen, Pflanzenschäden feststellen</li> <li>e) Wirkstoffe in vitro und in vivo testen</li> </ul>			13	
17	Durchführen mikrobiolo- gischer Arbeiten II (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	a) Wirkkonzentrationen von Antiinfektiva bestimmen     b) Resistenz von Mikroorganismen bestimmen     c) Mikroorganismen biochemisch differenzieren     d) Anaerobier kultivieren     e) Pilze kultivieren			13	
18	Durchführen gentechnischer und molekularbiologischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5)	<ul> <li>a) Vorschriften zum Gentechnikgesetz anwenden</li> <li>b) Abschnitte von Nucleinsäuren klonieren</li> <li>c) Nucleinsäuren durch Blotting-Verfahren nachweisen</li> <li>d) Abschnitte von Nucleinsäuren mit Gensonden identifizieren</li> <li>e) Nucleinsäuren, insbesondere durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR), vervielfältigen</li> <li>f) Plasmide isolieren</li> <li>g) Transformationen durchführen und Transformationsrate bestimmen</li> </ul>			13	
19	Durchführen pharmako- logischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 6)	<ul><li>a) Wirbeltiere narkotisieren und für die Versuchsdurchführung präparieren</li><li>b) Wirkstoffe in vitro und in vivo testen sowie Messwerte erfassen, auswerten und dokumentieren</li></ul>			13	
20	Durchführen toxikologi- scher Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 7)	<ul> <li>a) Ablauf toxikologischer Studien darstellen und Durchführungskriterien anwenden</li> <li>b) bei der Planung toxikologischer Studien mitwirken</li> <li>c) toxikologische Untersuchungen durchführen</li> </ul>			13	
21	Durchführen zellkultur- technischer Arbeiten II (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 8)	a) Stammhaltung von Zellen durchführen     b) Primärkulturen anlegen     c) Untersuchungen an Zellkulturen durchführen			13	

Lfd.	Qualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		he Rich chen im ngsabso	Aus-	Position vermittelt
Nr.			152. Woche	5385. Woche	86182. Woche	Pos
22	Durchführen pharmako- kinetischer Arbeiten (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 9)	<ul><li>a) Körperflüssigkeiten gewinnen und aufarbeiten</li><li>b) Wirkstoffe in Körperflüssigkeiten bestimmen</li><li>c) Metaboliten von Wirkstoffen bestimmen</li><li>d) Kinetiken durchführen</li></ul>			13	
23	Digitalisierung in Forschung, Entwicklung, Analytik und Produktion (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 10)	<ul> <li>a) selbstorganisiert arbeiten, digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken</li> <li>b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten, dokumentieren und sichern</li> <li>c) Plausibilität beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen prüfen und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten</li> <li>d) Daten in digitalen Netzen recherchieren, Datenanalysen oder Simulationen durchführen und zur Optimierung von Prozessen nutzen</li> <li>e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen</li> <li>f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen Alltag nutzen</li> <li>g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten einhalten</li> </ul>			13	
24	Arbeiten mit vernetzten und automatisierten Systemen (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 11)	<ul> <li>a) Systeme einrichten, nutzen, überprüfen und optimieren</li> <li>b) Labor-Informations- und Labor-Management-Systeme einsetzen</li> <li>c) Daten über digitale Netze austauschen</li> <li>d) Soft- und Hardwarestörungen an Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störung einleiten</li> </ul>			13	
25	Prozessbezogene Arbeitstechniken (§11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 12)	<ul> <li>a) bei der Planung von Prozessabläufen mitwirken</li> <li>b) prozessorientierte Arbeitstechnik auswählen und bewerten</li> <li>c) prozessorientierte Arbeitstechnik einsetzen</li> <li>d) Prozessablauf kontrollieren und dokumentieren</li> <li>e) Ergebnisse prüfen, bewerten und dokumentieren</li> </ul>			13	
26	Umweltbezogene Arbeitstechniken (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 13)	<ul> <li>a) bei einem prozessbezogenen Verfahren der Abfallwirtschaft, Boden-, Luft- oder Gewässerreinhaltung mitwirken</li> <li>b) Konzentrationen und Kenngrößen von Umweltparametern unter Beachtung einschlägiger Vorschriften bestimmen</li> <li>c) Emissionen und Immissionen messen</li> <li>d) Untersuchungsergebnisse mit Bestimmungen von Regelwerken vergleichen, dokumentieren und beurteilen sowie Maßnahmen veranlassen</li> </ul>			13	
27	Qualitätsmanagement (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 14)	<ul> <li>a) Validierung für ein Verfahren durchführen und dokumentieren</li> <li>b) Qualitätssicherungskonzept für einen Arbeitsplatz entwickeln</li> <li>c) statistische Qualitätskontrolle durchführen</li> <li>d) Regeln Guter Laborpraxis (GLP), Guter Herstellungspraxis (GMP) oder vergleichbare Regelungen anwenden</li> <li>e) bei der internen Überprüfung des Qualitätsmanagements mitwirken</li> </ul>			13	

Lfd. Nr.	Qualifikation	Qualifikation Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Aus- bildungsabschnitt		
INI.			152. Woche		86182. Woche	Position vermittelt
28	Anwenden chromato- grafischer Verfahren (§ 11 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 15)	<ul> <li>a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich auswählen</li> <li>b) Analysenproben vorbereiten</li> <li>c) chromatografische Verfahren optimieren</li> <li>d) Kalibrierfunktion aufstellen und deren Richtigkeit überprüfen</li> <li>e) Mehrstoffgemische unter Anwenden von mindestens drei unterschiedlichen Verfahren analysieren</li> <li>f) Chromatogramme interpretieren</li> </ul>			13	
29	Anwenden spektro- skopischer Verfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 16)	<ul> <li>a) Methoden unter Beachtung von Spezifität und Matrixeinflüssen sowie nach Anwendungsbereich auswählen</li> <li>b) Analysenproben zur spektroskopischen Messung vorbereiten</li> <li>c) Messparameter einstellen und optimieren</li> <li>d) Kalibrierfunktion aufstellen und deren Richtigkeit überprüfen</li> <li>e) Stoffe mit unterschiedlichen spektroskopischen Methoden analysieren</li> <li>f) Spektren interpretieren</li> </ul>			13	